

Register zur Offenlegung von Interessensbindungen

gestützt auf § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) haben die Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen offenzulegen, was der Transparenz und damit der Einhaltung der Ausstandspflichten dient. Adressaten der Offenlegungspflicht sind nur die Mitglieder einer Behörde, nicht aber deren Schreiberinnen oder Schreiber und auch nicht weitere Verwaltungsangestellte der Gemeinden. Öffentlichkeit und Stimmberechtigte sollen sich nicht nur anhand der geäusserten Argumente und Meinungen informieren können, sondern sich in Kenntnis der Interessenbindungen ein umfassenderes Bild der Entscheidungsbildung verschaffen. Die Interessenbindungen werden daher öffentlich zugänglich gemacht. Im Rahmen der Interessenbindung offenzulegen sind u. a. berufliche Tätigkeiten, die Organstellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie weitere Tätigkeiten wie z. B. ständige Beratungsmandate.

Name / Vorname	Partei	Berufliche Tätigkeit	Arbeitgeber	Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinde, des Kantons und des Bundes	Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
Hollenstein Pirmin	parteilos	Elektroprojektleiter	Glattal Installationen AG	Mitglied der Schulpflege	Sport for Fun (Präsident) Baugenossenschaft Glattfelden (Vize-Präsident)
Jauch Michael	Grünliberale	Polizist	Stadtpolizei Zürich	Mitglied der Schulpflege	keine
Karch Nadine	parteilos	Familienfrau / Fachspezialistin Sozialversicherungen	SWICA Gesundheitsorganisation	Präsidentin der Schulpflege	Mitglied Musikgesellschaft Glattfelden Mitglied Innebandy Glattfelden Mitglied Verein LoTi
Keiser Sabrina	SVP	Familienfrau	-	Mitglied der Schulpflege	keine
Schneider Karin	parteilos	Familienfrau	-	Mitglied der Schulpflege	keine